

Träger von besonderen Wohnformen

Im Lande Hessen

per e-mail

Datum 29. Mai 2020
Auskunft Herr Träbing
Telefon 0561/1004-2840
Telefax 0561/1004-1840
E-Mail michael.traebing@lww-hessen.de
Zimmer 349
Zeichen 201.3

Corona Virus – Anpassungen der Fehltageregungen in besonderen Wohnformen in Folge der Lockerungen durch Folgeverordnungen des Landes Hessen zur Bekämpfung des CoronaVirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der von Seiten des Landes Hessen seit März erlassenen Verordnungen zur Bekämpfung des CoronaVirus habe ich Seitens des LWV Hessen seinerzeit entschieden, Corona-bedingte Fehlzeiten auch in besonderen Wohnformen nicht auf die Fehlzeitenregelung nach § 18 des Hessischen Rahmenvertrages anzurechnen.

Durch die inzwischen per Nachfolgeverordnungen eingetretenen Lockerungen, zuletzt durch die Zwölfte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 25.05.2020, ergibt sich der Bedarf, auch die seinerzeitige Entscheidung zur Nichtanrechnung der Fehlzeiten zu aktualisieren bzw. differenzierter zu treffen.

Aus diesem Grunde werde ich grundsätzlich ab dem 15.06.2020 etwaige Fehlzeiten von Klienten, die in Folge des Corona Virus z. B. zur Betreuung in die Häuslichkeit von Angehörigen gezogen sind und über den 14.06.2020 hinaus dort verweilen, als Fehltag im Sinne der Regelung nach § 18 Rahmenvertrag bewerten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der konsolidierten Lesefassung der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des CoronaVirus genannten Personenkreise. Diese sind

„Menschen mit Behinderungen, ... wenn ...

2. sie bei einer Infektion mit SARSCoV2 dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind,

3. sie nicht in der Lage sind, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregeln nach Abs. 5 unter Zuhilfenahme der üblichen Unterstützungsleistungen einzuhalten,

4. sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID19 aufweisen, oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht mehr als 14 Tage vergangen sind, ...“

Ebenfalls erfolgt über den 14.06.2020 hinaus keine Anrechnung von Fehlzeiten, wenn analog zu § 4 Abs. 1 Nr. 5 der konsolidierten Lesefassung der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus in der besonderen Wohnform ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARSCoV2 vorliegt.

Ich möchte Sie bitten, die derzeit noch corona-bedingt abwesenden Leistungsberechtigten entsprechend über die Anpassungen zu informieren.

– Sofern aus einem der vorstehenden Gründe im Einzelfall eine Abwesenheit über den 14.06.2020 hinaus relevant wird, bitte ich unter Vorlage entsprechender Nachweise um Information an den in meinem Hause zuständigen Sachbearbeitenden.

Auch weise ich an dieser Stelle bereits darauf hin, dass etwaige weitere Anpassungen der Verordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus dazu führen, dass der vorstehend genannte Personenkreis, für die eine Anrechnung auf die Fehlzeiten ausbleiben kann, ohne weitere Information auf diesem schriftlichen Wege analog der Änderung der Verordnung angepasst wird.

Ich werde den jeweiligen Stand der Fehlzeitenregelung auf der Homepage des LWV Hessen unter

<https://www.lwv-hessen.de/top-themen/corona-virus/>

und dort im Bereich „Antworten auf häufig gestellte Fragen“ im Unterpunkt „Fragen zur Vergütung / Sicherstellung von Leistungen“ veröffentlichen.

Sollten Sie hierzu oder allgemein Fragen zu Corona im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe durch den LWV Hessen haben, stellen Sie diese bitte an

Fragen-Corona-Krise@lwv-hessen.de.

– Die kommunalen Spitzenverbände und die Verbände der Leistungserbringer erhalten dieses Schreiben ebenfalls per E-Mail zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgens